

Änderungsantrag 7

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung
(Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG)
BT-Drs. 18/10186

Zu Artikel 1a und 1b – neu (§ 23c SGB IV und §§ 2, 135 SGB VII)

(Notärztliche Versorgung
im Rettungsdienst als Nebentätigkeit)

Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 1a und 1b eingefügt:

‘Artikel 1a

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 23c¹ des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst sind nicht beitragspflichtig, wenn diese Tätigkeiten neben

1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
2. einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden.“

Artikel 1b

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

¹ § 23c SGB IV wird durch das 6. SGB IV-Änderungsgesetz geändert. Diese Änderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Der Änderungsbefehl setzt auf diese zukünftige Fassung auf.

1. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

- „d) Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben
1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
 2. einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden,“

2. Nach § 135 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Versicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe d geht der Versicherung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 9 vor.““

Begründung

Zu Artikel 1a

Die Notarztversorgung in Deutschland erfolgt weit überwiegend durch Ärztinnen und Ärzte, die diese zusätzlich zu ihrer Haupttätigkeit übernehmen. Angesichts einer steigenden Anzahl von Notarzteinsätzen nimmt der Bedarf an geeigneten Notärztinnen und Notärzten im Rettungsdienst zu. Gerade in ländlichen Regionen steht die Notarztversorgung deshalb vor besonderen Herausforderungen. Die notwendige Versorgung kann ohne Ärztinnen und Ärzte, die zusätzlich zu ihrer Haupttätigkeit notärztliche Dienste im Rettungsdienst übernehmen, vor Ort nicht anderweitig sichergestellt werden.

Die Sicherstellung einer flächendeckenden notärztlichen Versorgung ist im Interesse des Allgemeinwohls und zum Schutz von Leben und Gesundheit von Patientinnen und Patienten in Akutsituationen notwendig. Mit der Neuregelung wird dieses zusätzliche Engagement von Ärztinnen und Ärzten erleichtert.

Die Regelung beschränkt sich auf Ärztinnen und Ärzte, die ihre notärztliche Tätigkeit im Rettungsdienst neben einer Beschäftigung mit einem Mindestumfang von 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes ausüben. Ferner gilt sie für zugelassene Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Ärztinnen und Ärzte, die eine Privatpraxis betreiben, in Bezug auf ihre zusätzliche notärztliche Tätigkeit.

Zu Artikel 1b

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Neuregelung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 23c SGB IV. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Personen, die eine Tätigkeit als Notärztin oder Notarzt zusätzlich zu ihrer Haupttätigkeit ausüben, wird in einem Versicherungstatbestand zusammengefasst. Durch diese einheitliche Regelung wird der Versicherungsschutz für diese Personen sichergestellt.

Der Unfallversicherungsschutz von sonstigen notärztlichen Tätigkeiten bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln.

Zuständigkeit und Beitragserhebung richten sich nach den allgemeinen Vorschriften. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger des jeweiligen Unternehmens, für das die Notärztin oder der Notarzt tätig wird. Diese Unternehmen sind nach § 150 Absatz 1 Satz 1 auch für alle nach der neuen Vorschrift Versicherten beitragspflichtig.

Zu Nummer 2 (§ 135)

Folgeänderung zu Nummer 1. Da es sich bei dem neu geschaffenen § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe d um eine Spezialvorschrift handelt, die den Versicherungsschutz für zusätzlich tätige Notärztinnen und Notärzte zusammenfasst, ist diese zugleich vorrangig gegenüber der allgemeinen Regelung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 9.

Änderungsantrag 8

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung
(Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG)
BT-Drs. 18/10186

Zu Artikel 1 Nummer 0 – neu (§ 5 SGB V)

(Anrechnung von Kindererziehungszeiten
auf die Krankenversicherung der Rentner)

Dem Artikel 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:

,0. Dem § 5 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der nach Absatz 1 Nr. 11 erforderlichen Mitgliedszeit stehen für jedes Kind drei Jahre der Erziehung gleich; die Erziehungszeit ist einem Elternteil zuzuordnen.“ ‘

Begründung:

Personen mit Anspruch auf eine gesetzliche Rente haben Zugang zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR), wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens 9/10 der zweiten Hälfte des Zeitraums (Vorversicherungszeit) selbst Mitglied in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder familienversichert waren. Ehepartner, die die Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung der Kinder unterbrechen, sind in der Regel in der GKV beitragsfrei familienversichert, wenn der andere Ehepartner Mitglied der GKV ist. Die Zeiten der Familienversicherung werden dann auf die Vorversicherungszeiten für die KVdR angerechnet.

Ist der andere Ehepartner nicht Mitglied der GKV, weil er / sie z. B. Beamter / Beamtin ist und damit über seinen Beihilfeanspruch und eine ergänzende private Krankenversicherung (PKV) abgesichert ist, besteht keine Möglichkeit einer beitragsfreien Familienversicherung. Es besteht für den die Erwerbstätigkeit unterbrechenden Ehepartner bei vorheriger Versicherung in der GKV dann nur die Möglichkeit, die Versicherung in der GKV im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft fortzusetzen und darüber auch anrechenbare Zeiten für die KVdR zu erhalten. Für die freiwillige Mitgliedschaft in der GKV sind eigene Beiträge zu entrichten.

Dies kann eine Benachteiligung von Müttern oder Vätern darstellen, die ihre Beschäftigung für die Kindererziehung zeitweise unterbrechen und deren Ehepartner nicht in der GKV versichert ist.

Mit der gesetzlichen Regelung werden pauschal drei Jahre für jedes Kind den Mitgliedszeiten in der GKV, die zum Zugang zur KVdR notwendig sind, gleichgestellt. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird diese Zeit nur einem Elternteil zugeordnet. Dazu ist eine übereinstimmende Erklärung der Eltern abzugeben.